

Adresse

Berlin, 6. Juli 2015

**POC Eins GmbH & Co. KG („die Gesellschaft“ oder „der Fonds“ oder „POC Eins“)**

- Finanzierungssituation der COGI Limited Partnership
- Rückforderung Auszahlungen 2013
  - Zahlungstermin 25. Juli 2015, siehe Ziff. III und Anlage
- Kostenerstattung für kanadische Steuererklärung an beauftragten General Partner
  - Zahlungstermin 25. Juli 2015, siehe Ziff. III und Anlage
- Abstimmung im schriftlichen Verfahren
  - bitte Antwortblatt bis zum 31. Juli 2015 zurücksenden

Anrede,

wir möchten Sie über die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und insbesondere auch über die Finanzierungssituation der COGI Limited Partnership (nachfolgend „COGI“ genannt) informieren und Sie zugleich um Unterstützung bei der weiteren Strukturierung der Finanzierung der COGI bitten, damit die Investitionen der Gesellschaft gesichert und größter Schaden von der Gesellschaft abgewendet werden kann. Zu unserem Bedauern ist es dazu erforderlich, die Ihnen in 2013 zugeflossenen Auszahlungen entsprechend den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zurückzufordern. Bitte zahlen Sie diese

**bis zum 25. Juli 2015**

nach näherer Maßgabe der Ziffer III an die Gesellschaft ein.

Ergänzend – jedoch ohne Einschränkung für vorstehende Rückforderung – wird in diesem Zusammenhang auch ein schriftliches Abstimmungsverfahren gemäß §§ 17 Abs. 1, 18 des Gesellschaftsvertrages durchgeführt. Hierfür bitten wir Sie, das beigefügte Antwortblatt (Anlage 1)

**bis zum 31. Juli 2015**

an uns zurückzusenden (per Telefax oder eingescannt als Anlage zu einer E-Mail ist ausreichend, bei Briefversand ist das Datum des Poststempels maßgebend). Später eingehende Antwortblätter werden bei der Abstimmung nicht mehr berücksichtigt. Für einen zustimmenden

Seite 1 von 9

POC Eins GmbH & Co. KG  
Umlandstraße 175 · 10719 Berlin  
Telefon: +49 (30) 3 53 05 18-0  
Telefax: +49 (30) 3 53 05 18-11

E-Mail: [info@provanolcanada.de](mailto:info@provanolcanada.de)  
internet: [www.provanolcanada.de](http://www.provanolcanada.de)  
Amtsgericht Charlottenburg  
Handelsregister: HRA 11785 B

Komplementärin: POC Verwaltungs GmbH  
Amtsgericht Charlottenburg  
Handelsregister: HRB 115534 B  
Geschäftsführerin: Monika Galus

Beschluss ist nach dem Gesellschaftsvertrag eine einfache Mehrheit der rechtzeitig abgegebenen Stimmen erforderlich.

## I. Situation auf dem kanadischen Öl- und Gasmarkt

Bekanntermaßen kam es – wie im Schreiben vom Februar 2014 mitgeteilt – zu einer Einstellung der Auszahlungen, die viele Anleger zu Recht als schmerzlich empfunden haben. Die Entscheidung der kanadischen Geschäftsführung der Objektgesellschaft war allerdings auch aus Sicht der deutschen Geschäftsführung richtig und im Interesse Ihrer Kapitalanlage geboten. Denn die durch diese Maßnahme frei gewordenen Mittel wurden vorrangig zur Rückführung von Darlehen und für planmäßig anstehende Bohrmaßnahmen verwendet, um Öl- und Gasressourcen in förderbare Reserven umzuwandeln und so dem natürlichen Förderrückgang entgegenzuwirken. Hierzu hatten wir bereits ausführlich berichtet.

Ursprünglich war geplant, die Auszahlungen wieder aufzunehmen, doch zwischenzeitlich haben zwei sehr ungünstige allgemeine Markt-Entwicklungen eingesetzt, von denen auch die Gesellschaft betroffen ist. Zum einen ist der Öl- und Gaspreis – wie auch von den Medien berichtet – extrem gefallen und zum anderen hat sich eine nicht vorhersehbare Zunahme der Wertdifferenzen zwischen kanadischem und amerikanischem Öl eingestellt, die zu Ungunsten des kanadischen Öls ausgefallen sind.

Unter diesen Voraussetzungen konnten die Auszahlungen schon aufgrund kaufmännischer Vorsicht nicht wieder aufgenommen werden.

Weiterhin ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass im August 2013 die kanadische Geschäftsführung der COGI im Zuge der Zusammenlegung der Objektgesellschaften die bis dahin auf Ebene der einzelnen Objektgesellschaften bestehenden Darlehen in einem neuen Kreditvertrag als Gesamtdarlehensverbindlichkeit der COGI mit der finanzierenden Bank zusammengeführt hat. Aufgrund der sich in den Jahren 2014/2015 negativ darstellenden Marktsituation mit starkem Preisverfall des Öls wurde das Kreditengagement von der Bank kritisch überprüft. Etwaige Auszahlungen an die deutschen Fondsgesellschaften wurden daraufhin auch von der Bank untersagt.

Der Verfall des Öl- und Gaspreises hat sich in ungünstiger Weise fortgesetzt und eine Umkehrung dieses Trends sowie eine signifikante Erholung sind derzeit nicht in Sicht. So ist der Preis für Öl in Nordamerika allein in den vergangenen neun Monaten um über 60 Prozent gefallen. Von einem Preisniveau pro Barrel Öl von deutlich über 100 US-Dollar sank der Preis auf stellenweise deutlich unter 50 US-Dollar. Auch der Gaspreis bewegt sich kontinuierlich unterhalb der Prognosen renommierter Analysten. Angesichts der umfangreichen Produktionskosten, die die Kosten der Förderung, der ersten Bearbeitung (Separierung des verarbeitbaren Öls und Gas), Transportkosten, Royalties (Abgaben) sowie die anteiligen Arbeits- und Verwaltungskosten umfassen, ist es bei einem derart niedrigen Preisniveau kaum bzw. nicht mehr möglich, Nettogewinne zu generieren. Je nach Fördergebiet werden sogar Verluste gemacht. Deshalb sind bereits jetzt viele kanadische Produzenten gezwungen, ihre Ausgaben drastisch zu reduzieren oder Fördergebiete unter Druck zu verkaufen. Dies gilt natürlich vor allem für kleinere

und mittlere Firmen, deren Kapitaldecke im Vergleich zu den multinationalen Konzernen sehr dünn ist. Neues Eigenkapital und zusätzliches Finanzierungskapital, das die bereits genutzte Finanzierung ersetzen kann, ist praktisch kaum im Markt zu bekommen.

Die Marktwerte für Öl- und Gas-Assets (Vermögenswerte) sind dramatisch gesunken, stellenweise haben sich die Vermögenswerte halbiert. Das liegt vor allem daran, dass in einer Marktsituation, in der die Aktivitäten der Ölfirmen durch nicht vorhandenes Kapital und extrem eingeschränkte Finanzierungspotenziale praktisch eingefroren sind und das Förderpotenzial in den sogenannten „possible productions“ und „probable productions“ nicht mehr bewertet wird. Der Marktwert eines Öl- oder Gasgebietes wird in einer derartigen Marktsituation praktisch nach der tatsächlichen Tagesproduktion und den tatsächlich produzierenden Reserven bewertet.

Die Verfügbarkeit von Bankfinanzierungen ist deshalb so stark eingeschränkt, weil Banken die niedrigen Preisvorhersagen für Öl und Gas in ihre Bewertungsbasis eingefügt haben, was zu einer Vielzahl von problematischen Finanzierungen führt. Wie Sie eventuell wissen, haben Finanzierungen im Öl- und Gasbereich keine festen Finanzierungsbedingungen, wie zum Beispiel bei Immobilien, sondern werden auf Basis eines „loan value“ (Beleihungswert) nach eigenen Richtlinien der jeweiligen Bank ermittelt. Da auch die kanadischen Banken sehr konservative Ansätze für die kurz- und mittelfristige Preisentwicklung, also den Zeitraum von 6 bis 18 Monaten, ansetzen, führt dies zu einer erheblichen Abwertung der Öl- und Gasfelder durch die Banken im Vergleich zu den bisherigen Wertansätzen. Denken Sie in diesem Rahmen bitte an den eklatanten Wertverfall der US-Immobilien im Zusammenhang mit der Finanzkrise 2007/2008, der zu Einbrüchen im Immobilienmarkt und zu unzähligen Zwangsversteigerungen führte. Eine ähnliche Drucksituation baut sich seit geraumer Zeit im nordamerikanischen Ölmarkt, insbesondere in dem die Gesellschaft betreffenden kanadischen Markt, auf.

Es ist in der gesamten nordamerikanischen Ölindustrie geübte Praxis, dass die Banken bis Ende März eines Jahres die aktuellen und von unabhängiger Stelle gefertigten Reserve-Reports der Ölfirmen erhalten und dann auf Basis der oben genannten Bewertungsmaßstäbe neue Finanzierungsrahmendaten für ihre Kunden festlegen. Das geschieht in der Zeit von Februar bis Mai. Für den Fall, dass die Bank den Finanzierungsrahmen deutlich unter dem Finanzierungswert sieht, werden Kredite eingefordert. Dies ist bekannt als „borrowing base shortfall“- viele Produzenten sind natürlich nicht in der Lage, solche Zahlungen zu leisten. Die Konsequenz ist dann ein „foreclosure“, also die Zwangsveräußerung der Assets.

## **II. Notwendigkeit der Rückführung des aktuellen Darlehens der COGI**

Konkreter Anlass dieses Schreibens ist der nachfolgend dargestellte Sachverhalt, über den uns die kanadische Geschäftsführung der COGI in Kenntnis gesetzt hat. Wie Sie wissen, handelt es sich bei der COGI um die kanadische Objektgesellschaft, an der die POC Eins GmbH & Co. KG, die POC Zwei GmbH & Co. KG, die POC Growth GmbH & Co. KG, die POC Growth 2. GmbH & Co. KG, die POC Natural Gas 1 GmbH & Co. KG sowie die POC Growth 3 Plus GmbH & Co. KG als Limited Partner (vergleichbar einem Kommanditisten einer deutschen KG) aufgrund der im Juli 2013 vorgenommenen Umstrukturierung beteiligt sind. Sie wiederum sind als Anleger direkt oder mittelbar an der deutschen Fonds-KG beteiligt.

Der im Zuge der Zusammenlegung der Objektgesellschaften von der kanadischen Geschäftsführung der COGI geschlossene Kreditvertrag mit der finanzierenden Bank über seinerzeit 93 Mio. CAD wurde unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Tilgungen im Dezember 2014 durch einen Kreditrahmen von 60 Mio. CAD ersetzt. Bis zum März 2015 wurde der Kredit unter Verwendung der Verkaufserlöse für mehrere Öl- und Gasgebiete auf ca. 49 Mio. CAD zurückgeführt.

Dennoch erhielt die kanadische Geschäftsführung der COGI am 11.06.2015 ein Schreiben der Bank, in dem der valutierende Kreditbetrag sofort fällig gestellt und überdies eine Zahlungsfrist auf den 26.06.2015 gesetzt wurde. Die sowohl von der COGI als auch von der POC eingeschalteten anwaltlichen Berater sehen keinen Fall einer Verletzung der Bestimmungen des Kreditvertrages (Default) und sind gleichwohl der Ansicht, dass die Bank nach den Regelungen des vom kanadischen General Partner ausgehandelten Kreditvertrages grundsätzlich zur Kündigung des Vertrages berechtigt ist. Lediglich die Bemessung der Frist scheint unverhältnismäßig kurz. Die Geschäftsführung des General Partners wird mit Nachdruck versuchen, mit der Bank einen angemessenen Zeitrahmen zu verhandeln, innerhalb dessen der Kredit zurückgeführt werden soll, damit die zwangsweise Verwertung des Vermögens der COGI so weit wie möglich verhindert werden kann. Hierzu ist allerdings erforderlich, dass der Bank kurzfristig ein konkretes Angebot auf Rückführung des ausstehenden Kreditbetrages unterbreitet werden kann.

Obwohl die COGI ihren ursprünglichen Finanzierungsrahmen – wie bereits ausgeführt – von 93 auf zwischenzeitlich ca. 49 Mio. CAD (Stand 10.06.2015, einschließlich aller Zinsen und Kosten: 49,773 Mio. CAD) reduzieren konnte, ist angesichts des eingeschränkten Finanzierungswertes und der zu erwartenden angespannten Marktsituation der kommenden Monate eine Umfinanzierung nicht möglich. **Die Bank besteht auf einer kurzfristigen Rückführung des Gesamtkredites und droht die Verwertung der Öl- und Gasgebiete an, die als Sicherheiten dienen.** Das ist insoweit sehr problematisch, als im Markt – siehe oben unter Ziff. I. – praktisch kein Kapital oder Finanzierungspotenzial vorhanden ist. Assets, selbst werthaltige wie diejenigen der COGI, finden in einem derartigen Umfeld keine Kaufinteressenten, und wenn doch, würde ein solches Gebiet weit unter Wert verkauft werden müssen. Die erheblichen Investitionen, die dann in der Vergangenheit in die Entwicklung der Gebiete hineingeflossen sind, wären damit teilweise vernichtet. Dies kann nicht in Ihrem Interesse sein.

Die deutsche Geschäftsführung und deren Berater stehen in intensivem Kontakt mit den involvierten Parteien in Kanada, um das Szenario der Verwertung von Öl- und Gasgebieten weit unter Wert auf Betreiben der Bank so weit wie möglich abzuwenden. Dies wird allerdings von Seiten der kanadischen Geschäftsführung und deren Beratern nur für realistisch gehalten, wenn der Bank ein klarer und verbindlicher Plan vorgelegt werden kann, wie und über welchen Zeitraum die Darlehensverbindlichkeit zurückgeführt werden kann. Wir sind daher unabhängig von einer möglichen künftigen Erholung des Öl- und Gaspreises gezwungen, das Finanzierungsproblem sehr kurzfristig zu lösen.

### III. Rückforderung der in 2013 geleisteten Auszahlungen

Unter den dargestellten Umständen bleibt für die kanadische Geschäftsführung der COGI in der Situation der Kreditfälligkeit durch die Bank als kurzfristig realisierbare Refinanzierungsmöglichkeit nur die Option **der Rückforderung von Auszahlungen und der Erstattung von Auslagen**, um die Verwertung von Öl- und Gasgebieten zu sehr ungünstigen Marktbedingungen soweit wie möglich zu vermeiden. Aus Sicht der kanadischen Geschäftsführung muss die Verwertung von Assets auf Veranlassung der Bank dadurch abgewendet werden, dass die durch die Rückforderung von Auszahlungen gegenüber den deutschen Fondsgesellschaften generierten Summen so weit wie möglich für die Tilgung des Darlehens eingesetzt werden. Aufgrund der wirtschaftlichen Lage der kanadischen Objektgesellschaft ist die Geschäftsführung der deutschen Fondsgesellschaft gezwungen, ihrerseits für die Fondsgesellschaft die Ansprüche auf Rückgewähr von Auszahlungen gegenüber allen Anlegern geltend zu machen, damit diese in die Lage versetzt wird, der COGI ein Darlehen zu gewähren, das der Rückführung des Darlehens der Bank dient. Das Darlehen, das von der Fondsgesellschaft an die COGI gegeben werden soll, wird insoweit einer strikten Zweckbindung unterliegen und eine direkte Zahlung an die Bank zur Tilgung des Kredits der Objektgesellschaft sicherstellen. Soweit dies durchsetzbar ist, soll eine hinreichende Besicherung des Darlehens der Fondsgesellschaft erfolgen.

Alle Anleger sind nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der deutschen Fondsgesellschaften (vgl. insbesondere § 20 Abs. 7 GV) verpflichtet, erhaltene Auszahlungen zurückzuzahlen. Zum einen, wenn die Liquiditätssituation der Fondsgesellschaft dies aufgrund unvorhergesehener Umstände erfordert, und zum anderen auch dann, wenn Auszahlungen noch nicht von der Gesellschafterversammlung genehmigt wurden und somit den Charakter von Anzahlungen haben; letzteres trifft auf die Auszahlungen des Geschäftsjahres 2013 zu. Für die im Jahr 2013 geleisteten Auszahlungen liegen damit die Voraussetzungen für eine Rückforderung vor. Die Rückzahlung hat nach dem Gesellschaftsvertrag (§ 20 Abs. 7) unverzüglich nach Aufforderung durch die Geschäftsführung zu erfolgen. Die Anleger dürfen die Auszahlungen auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nicht behalten (BGH, Urteile vom 12.03.2013, II ZR 73/11 und II ZR 74/11 sowie BGH Urteile vom 01.07.2014, II ZR 72/12 und II ZR 73/12).

Nach anwaltlicher Beratung sieht die Geschäftsführung der Fondsgesellschaften keine andere Handlungsoption – sondern sieht sich vielmehr in der Pflicht –, als die Auszahlungen zum Schutze der Vermögenswerte der Fondsgesellschaft zurückzufordern.

**Die Geschäftsführung fordert Sie dementsprechend hiermit zur Rückzahlung der in 2013 erhaltenen Auszahlungen bis zum**

**25. Juli 2015**

**auf. Die Höhe der Rückforderungsansprüche ist in der Anlage 2 aufgeschlüsselt. Bitte zahlen Sie den in Anlage 2 ausgewiesenen Betrag bis zu vorbezeichnetem Datum auf das in der Anlage 2 genannte Konto ein.**

Wichtiger Hinweis: Sie haben den Gesellschaftsanteil erst erworben, nachdem die Auszahlungen für 2013 an Ihren Rechtsvorgänger ausgezahlt worden sind. Nach Prüfung durch die Fonds-Juristen sind gleichwohl Sie gegenüber der Fondsgesellschaft zur (Rück-) Zahlung dieser Auszahlungen verpflichtet, da Sie in alle Rechte und Pflichten aus dem Gesellschaftsanteil eingetreten sind. Wenn Sie meinen, deswegen Ansprüche gegen Ihren Rechtsvorgänger zu haben – was wir als Fondsgesellschaft nicht prüfen können –, wollen Sie sich bitte direkt mit Ihrem Rechtsvorgänger in Verbindung setzen.

Ferner hat der General Partner der Objektgesellschaften (nachfolgend kurz „der Beauftragte General Partner“) entsprechend der ihm von den Anlegern erteilten Vollmacht für die Jahre 2010 bis 2014 die Kosten der persönlichen Steuerberatung der Anleger bezahlt. Ursprünglich war vorgesehen, den entsprechenden Erstattungsanspruch von 2010 bis 2012 im abgekürzten Zahlungsweg durch Verrechnung mit den Auszahlungen zu tilgen. Dieses Vorgehen war jedoch aufgrund der Finanzlage der Gesellschaften nicht möglich, so dass die Erstattungsansprüche des beauftragten General Partner/COGI nach wie vor offen sind. Die von den Anlegern zu erstattenden persönlichen Steuerberatungskosten sind von der kanadischen Geschäftsführung in der Anlage 3 dargestellt und erläutert. Diese Vorgehensweise ermöglicht dem beauftragten General Partner/COGI und POC auch in Zukunft, Ihre persönlichen Belange der Steuerangelegenheiten zu bearbeiten. Der beauftragte General Partner/COGI fordert Sie dementsprechend auf, den in der Anlage 3 ausgewiesenen Betrag an den beauftragten General Partner/COGI zu erstatten. Der beauftragte General Partner/COGI hat die POC GmbH zur Vereinfachung der Kommunikation ermächtigt, den sich aus der Anlage 3 ergebenden Rechnungsbetrag von den Anlegern einzufordern. So bleiben diese Ansprüche gegenüber jedem einzelnen Investor bestehen. Das Jahr 2013 wird ebenfalls in der Anlage 3 abgerechnet. Die Rechnung für das Jahr 2014 und 2015 folgt zu einem späteren Zeitpunkt.

**Wir müssen Sie dementsprechend namens der COGI ebenfalls auffordern, den in der Anlage 3 für Sie ersichtlichen Betrag bis zu dem in der Anlage 3 genannten Termin auf die in der Anlage 3 genannte Kontoverbindung zu überweisen.**

Die Rückführung des Kredites durch den Einsatz von Mitteln aus der Rückforderung von Auszahlungen ist alternativlos, um den Eintritt eines großen Schadens an den Vermögenswerten der Objektgesellschaft (COGI) und damit an der Werthaltigkeit der Beteiligung der Fondsgesellschaft zu verhindern. Zudem muss auch sichergestellt werden, dass die deutsche Fondsgesellschaft, die ja ebenfalls von Zahlungen aus Kanada abgeschnitten ist, zahlungsfähig bleibt und ihre laufenden Kosten begleichen kann, damit kein Insolvenzantrag gestellt werden muss.

Durch die Rückforderung von Auszahlungen wird jeder Anleger zudem in überschaubarem Rahmen belastet, damit es gelingen kann, eine Verschleuderung der Vermögenswerte durch die Bank abzuwenden.

Die Bank wurde bereits darüber in Kenntnis gesetzt, dass die deutschen Fondsgesellschaften die vorgenommenen Auszahlungen von den Anlegern zurückfordern. Die Bank hat daraufhin die Bereitschaft angedeutet, dass für die Rückzahlung des Gesamtdarlehens unter diesen Voraussetzungen eine Frist bis Ende Oktober 2015 gewährt werden könnte. Dies ist noch keine verbindliche Zusage. Ein derartiges Entgegenkommen der Bank wird von dieser allerdings an

die grundsätzliche Voraussetzung geknüpft, dass die deutschen Fondsgesellschaften tatsächlich Mittel zur Tilgung des Kredites von den Anlegern einsammeln. Nur diese Aussicht hat die Bank überhaupt dazu bewogen, nun doch über eine längere Zahlungsfrist zu verhandeln und eine Bereitschaft erkennen zu lassen, die Verwertung von Assets nicht bereits unmittelbar nach Ablauf der bisher gesetzten Zahlungsfrist in die Wege zu leiten. Derzeit laufen intensive Verhandlungen zwischen den Anwälten der Bank und denjenigen der COGI, deren Resultat voraussichtlich eine Nachtragsvereinbarung zum Darlehensvertrag sein wird. Die deutsche Geschäftsführung hat vorsorglich separat noch sehr erfahrene – und von der COGI unabhängige – kanadische Anwälte engagiert, die diesen Verhandlungsprozess begleiten. Wenn die deutschen Anleger allerdings ihrer Pflicht zur Rückzahlung der erhaltenen Auszahlungen nicht nachkommen, dann wird diesen Verhandlungen und dem Abschluss einer Nachtragsvereinbarung der Boden entzogen. Wir möchten daher an dieser Stelle noch einmal eindringlich hervorheben, dass Ihre fristgerechte Zahlung von essentieller Bedeutung in diesem Procedere ist.

#### **IV. Darstellung Deltafinanzierung – Abstimmung im schriftlichen Abstimmungsverfahren**

Trotz der Rückforderung der Auszahlungen verbleibt ein Delta von mindestens ca. 15 Mio. CAD, das für die Tilgung des gesamten Kredites der Bank benötigt wird. Um dieses schließen zu können, müssen noch flankierende Finanzierungsmaßnahmen ergriffen werden. Hier sind folgende Möglichkeiten einer Finanzierung des zusätzlich benötigten Betrages zu erwägen:

- **Finanzierung über ein anderes Kreditinstitut:** Für die Finanzierung von Öl- und Gasinvestitionen kommen in Kanada etwa 5 bis 6 Banken in Betracht. Angesichts der derzeitigen allgemeinen Marktsituation (siehe Ziff. I.) ist es jedoch nach Überzeugung der kanadischen Geschäftsführung der COGI nicht möglich, überhaupt eine Refinanzierung – auch nur eines Teilbetrages – zu annehmbaren Konditionen zu erhalten. In der Kürze der verbleibenden Zeit ist eine Banken-Finanzierung vollständig auszuschließen. Daher wird eine derartige Finanzierung auch nicht zur Abstimmung durch die Anleger gestellt.
- **Finanzierung über Verkaufserlöse:** Ein Verkauf der Öl- und Gasgebiete unter den derzeit schlechten Marktbedingungen und unter Zeitdruck kommt einem „Firesale“ (Panikverkauf zu extrem ungünstigen Bedingungen) gleich. Zurzeit wäre bei einer Veräußerung ein erheblicher Wertverlust hinzunehmen, was sowohl die kanadische Geschäftsführung als auch wir, insbesondere angesichts der Volatilität der Öl- und Gaspreise und der Unvorhersagbarkeit der Entwicklung (auch positiv) bereits in der nahen Zukunft, für wirtschaftlich nicht vertretbar halten. Zum Schutz der Anleger ist es unseres Erachtens im Gegenteil wichtig, Veräußerungen unter den derzeitigen Marktgegebenheiten so weit wie möglich zu vermeiden bzw. wirklich nur in dem Umfang vorzunehmen, der zwingend notwendig ist, um eine Zwangsverwertung von Öl- und Gasgebieten durch die Bank zu verhindern.
- **Finanzierung durch Gesellschafterdarlehen/Rückzahlungen:** Die Gesellschafter der Fondsgesellschaft könnten zu Zwecken der Finanzierung – freiwillig – verzinsliche Gesellschafterdarlehen an die Fondsgesellschaft leisten, die diese als verzinsliches Darlehen der Objektgesellschaft zur Tilgung des Kredites zur Verfügung stellt. Diese zusätzli-

che, im Finanzierungsplan der Fondsgesellschaft bislang nicht vorgesehene Art der Finanzierung bedürfte eines Mehrheitsbeschlusses der Gesellschafter. Allerdings ist hierzu zu bemerken, dass die Gewährung von Gesellschafterdarlehen an die Fonds-KG – unabhängig davon, ob als direkt oder über die Treuhand-Kommanditistin gegebenes Darlehen – nur dann zulässig wären, wenn der Darlehensrückzahlungsanspruch mit einem qualifizierten Rangrücktritt versehen wird. Dies bedeutet, dass der Darlehensrückzahlungsanspruch erst nach der Befriedigung aller anderen Gläubiger der Fonds-KG befriedigt werden darf. Zudem muss die Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches solange ausgeschlossen bleiben, als diese dazu führen würde, dass ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegt. Ohne diesen qualifizierten Rangrücktritt würde die Fonds-KG, die Gesellschafterdarlehen von den Anlegern annimmt, ein Einlagengeschäft und damit ein unerlaubtes Bankgeschäft betreiben, was nicht nur unzulässig wäre, sondern auch ein strafbares Verhalten darstellt. Die Finanzaufsichtsbehörden könnten jederzeit die Rückabwicklung von nicht mit einem qualifizierten Rangrücktritt versehenen Darlehen anordnen, was die Fondsgesellschaft sehr leicht in eine Insolvenzsituation bringen könnte. Der qualifizierte Rangrücktritt wäre also unverzichtbar.

## V. Sonstiges

Die Refinanzierung soll zusätzlich noch durch Einsparungen unterstützt werden. Hierzu ist die deutsche Geschäftsführung bereits in Verhandlungen mit der Geschäftsführung der COGI eingetreten, damit eine Anpassung der Fees (Gebühren/Vergütungen) möglichst durch einen weitgehenden Verzicht auf die Performance Fee und die Zahlung der Administration Fee erst nachrangig nach den Ausschüttungen an die deutsche Fondsgesellschaft erreicht wird.

Über Einsparungen kann jedoch keine vollständige Refinanzierung erreicht werden. Hierüber bedarf es auch keiner Beschlussfassung, da die Geschäftsführung der deutschen Fondsgesellschaften ohnehin versuchen wird, diese Punkte im Interesse der Anleger durchzusetzen. Solche Maßnahmen bedürfen allerdings der Zustimmung des kanadischen General Partners der COGI (Geschäftsführung, vergleichbar dem Komplementär einer deutschen KG), die noch nicht abschließend erteilt wurde. Die Geschäftsführung der deutschen Fondsgesellschaften ist jedoch entschlossen, alle Maßnahmen zu unternehmen, die geeignet sind, die Interessen der deutschen Anleger gegenüber dem kanadischen General Partner zu wahren und durchzusetzen. Insoweit wurde vorsorglich bereits eine renommierte kanadische Anwaltskanzlei damit beauftragt, die Rechtslage und die Handlungsoptionen gegenüber dem General Partner zu prüfen.

## VI. Ankündigung Gesellschafterversammlung

Im Anschluss an dieses Schreiben und das schriftliche Abstimmungsverfahren wird am 7. bzw. 8. Oktober 2015 eine ordentliche Gesellschafterversammlung in Berlin stattfinden, auf der unter anderem über die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 abzustimmen sein wird. Hierzu werden wir im September 2015 separat einladen und im Vorfeld über das Ergebnis des Abstimmungsverfahrens und die neusten wirtschaftlichen Entwicklungen, insbesondere den Sachstand der Refinanzierung, berichten.

Seite 8 von 9

POC Eins GmbH & Co. KG  
Uhlandstraße 175 • 10710 Berlin  
Telefon: +49 (30) 3 53 65 18-0  
Telefax: +49 (30) 3 53 05 18-11

E-Mail: [info@provenoilcanada.de](mailto:info@provenoilcanada.de)  
internet: [www.provenoilcanada.de](http://www.provenoilcanada.de)  
Amtsgericht Charlottenburg  
Handelsregister: HRA 41765 D

Komplementärin: POC Verwaltungs GmbH  
Amtsgericht Charlottenburg  
Handelsregister: HRB 115634 D  
Geschäftsführerin: Monika Galba